

HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

University of Applied Sciences

Hamburg, 12. November 2010

Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in dualen Studiengängen

Hinweise der HSBA zu den vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen publizierten Merkmalen zur Einstufung als praxisintegrierter dualer Studiengang

Anlässlich der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 1.12.2009 zur Sozialversicherungspflicht stellt sich allen Beteiligten die Frage, inwieweit das duale Studium an der HSBA als sog. praxisintegriertes duales Studium und damit als sozialversicherungsfrei anzusehen ist.

Der Spitzenverband der GKV hat in seinem Rundschreiben vom 07.10.10 die Kriterien des BSG für ein praxisintegriertes Studium: „enge Verzahnung von Studium an der Hochschule und in den Praxisphasen“ sowie „Steuerung der Praxisphasen durch die Hochschule“ näher ausdifferenziert. Danach sprechen lt. GKV folgende Merkmale für ein solches praxisintegriertes duales Studium:

„Ein praxisintegriertes duales Studium setzt im Gegensatz zu einem herkömmlichen Studium mit entsprechenden Praxisanteilen voraus, dass eine enge inhaltliche und zeitliche Verzahnung zwischen der theoretischen Ausbildung an der Hochschule/ Akademie und der praktischen Ausbildung im Betrieb (Ausbildungsstätte) gegeben ist. Die praktische Ausbildung muss im Wesentlichen durch die Hochschule/ Akademie geregelt und gelenkt werden. Merkmale hierfür sind:

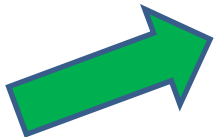
- (1) Die Gliederung des Studiums in Studienabschnitte an der Hochschule/ Akademie und in der Ausbildungsstätte ist Bestandteil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.*
- (2) Die Verknüpfung von Studien- und Ausbildungsphasen wird durch den Rahmenstudienplan des Studiengangs und durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.*
- (3) Die Ausbildungsphasen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Hochschule/Akademie absolviert. Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt, der den Ausbildungsablauf sachlich und zeitlich gliedert.*
- (4) Den Studierenden dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind.*
- (5) Ein Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationsunternehmen (Ausbildungs-stätte) ist für das Studium erforderlich.*

(6) Die Zeit der praktischen Ausbildung entspricht im Regelfall zwischen einem Drittel und der Hälfte der Gesamtzeit des Studiums. Betriebliche Praktika und Vorlesungszeiten wechseln sich turnusmäßig ab.“

Aus Sicht der HSBA sind die genannten Merkmale **weit überwiegend erfüllt (5 von 6)**.

Zu (1):

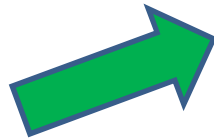
Dieses Kriterium ist aus Sicht der HSBA gegeben: Geregelt ist der Aufbau des aus Theorie- und Praxisphasen bestehenden Studiums in der jeweiligen Studienordnung, in § 6; siehe dort insbesondere Absätze 1 und 5.



Kriterium aus Sicht der HSBA erfüllt

Zu (2):

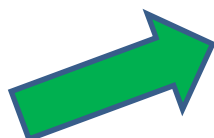
Dieses Merkmal liegt vor. Die Verknüpfung ist in § 6 der jeweiligen Studienordnung geregelt. Über die Verpflichtungserklärung hat sich das Unternehmen zur Umsetzung der Studieninhalte in den Praxisphasen verpflichtet und in den Modulbeschreibungen, die allen Kooperationsunternehmen rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres zugehen, werden die Umsetzung der Studieninhalte in den Praxisphasen konkretisiert.



Kriterium aus Sicht der HSBA erfüllt

Zu (3)

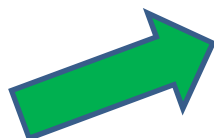
Auch dieses Merkmal ist aus Sicht der HSBA gegeben: s. Ausführungen zu Punkt 2. (Verpflichtungserklärung und Modulbeschreibungen). Aufgrund dieser Vorgaben der HSBA plant jedes Unternehmen die individuellen betrieblichen Einsätze der Studierenden.



Kriterium aus Sicht der HSBA erfüllt

Zu (4)

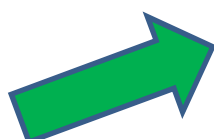
Siehe hierzu Regelung in § 7 des Standardstudienvertrags.



Kriterium aus Sicht der HSBA erfüllt

Zu (5)

Ein Studienvertrag ist erforderlich, s. § 4 der jeweiligen Studienordnung, sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung für die Bachelor-Studiengänge.



Kriterium aus Sicht der HSBA erfüllt

Zu (6)

Die Studierenden verbringen durchschnittlich 20 Wochen je Studienjahr an der HSBA.



Kriterium aus Sicht der HSBA nicht erfüllt

In der Gesamtschau gehen wir also davon aus, dass die dualen Studiengänge der HSBA aufgrund der bestehenden Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Unternehmen grundsätzlich als praxisintegriert anzusehen sind und daher nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Wir möchten allerdings an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass letztlich jedes Kooperationsunternehmen diese Frage direkt mit den Sozialversicherungsträgern abstimmen muss. Gern stehen wir bei Rückfragen Ihnen, aber auch den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

Dr. Uve Samuels
Geschäftsführer

Anlagen

SO Business Administration

SO Logistics Management

SO Media Management

SO Shipping and Ship Finance

Standard Studienverträge: BA, LM, MM, SSF

Verpflichtungserklärung

Immatrikulationsordnung Bachelor-Studiengänge

Modulbeschreibungen (exemplarisch: Business Administration 1. Studienjahr)